



Zeglingen



Kilchberg

Gültig ab 1. Januar 2017

Kreisschulratsvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Zeglingen und Kilchberg

über

den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in dieser Schulstufe

vom 10.12.2015 / 04.12.2015

Gestützt auf § 34b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Zeglingen und Kilchberg folgenden Vertrag:

Gemeinsamer Schulrat

- § 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Zeglingen und Kilchberg setzen einen gemeinsamen Schulrat für die gemeinsame Kreisschule ein.
² Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Zuständigkeiten

- § 2 Der Kreisschulrat ist zuständig für den Kreiskindergarten und die Kreisprimarschule sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen.

Kompetenzen und Aufgaben

- § 3 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
² Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
a. er ist verantwortlich für die personelle Besetzung des Sekretariats;

Zusammensetzung

- § 4 ¹ Der Kreisschulrat besteht aus 6 Mitgliedern, wovon 4 in Zeglingen und 2 in Kilchberg stimmberechtigt sein müssen. Davon gehört je ein Mitglied jeder Gemeinde dem Gemeinderat an und wird aus dessen Mitte bestimmt.
² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Kreisschulrates. Der Kreisschulrat konstituiert sich selber.
³ Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

Vergütungen

- § 5 ¹ Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule.
² Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach der Besoldungsliste der Kopfgemeinde gemäss Kreisschulvertrag Zeglingen-Kilchberg.

Vertragsdauer, Kündigung

- § 6 ¹ Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli).
³ Eine Kündigung des Vertrages zieht die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.

Änderungen

- § 7 Änderungen des Vertrages bedürfen der Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden, der Annahme an der Urne in den beiden Vertragsgemeinden, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Inkrafttreten

- § 8 ¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der zwei Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch die Urne in den zwei Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.
² Er tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 9 Der Kreisschulratsvertrag Zeglingen-Kilchberg ersetzt den bisherigen Kreisschulratsvertrag Zeglingen-Kilchberg vom 10. bzw. 5. Dezember 2003.

Genehmigungsvermerk

Zeglingen, 10. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Bider

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen vom 10. Dezember 2015.
Genehmigt an der Urne am 28. Februar 2016.

Kilchberg, 4. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. E. Grieder

gez. M. Tschopp

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg vom 4. Dezember 2015.
Genehmigt an der Urne am 28. Februar 2016.

Mit Beschluss Nr. 0715 vom 17. Mai 2016 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.